



Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

Vorlagen-Nummer

19/2021

Erstellt durch

Fachbereich: Finanzmanagement
Bearbeiter/in: Frau Schäfer

Vorlage

Beratungsfolge

an	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	öffentlich	nicht öffentlich
Verwaltungsausschuss	Zur Empfehlung	23.03.2021	☐	☒
Rat	Zur Beschlussfassung	25.03.2021	☒	☐

Mitzeichnung / Sichtvermerk

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB	BehV
☒	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

☐ Haushaltsrechtliche/finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

Tagesordnungspunkt: Beschluss über den Jahresabschluss 2011

Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2011 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Zur Umsetzung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) hat die Stadt Schöningen die doppelte kaufmännische Buchführung ab dem Haushaltsjahr 2010 eingeführt und legt hiermit gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2011 vor.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Schöningen darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht gem. § 128 Abs. 2 NKomVG aus:

1. einer Ergebnisrechnung,
2. einer Finanzrechnung,
3. einer Bilanz und

4. einem Anhang

Dem Anhang sind gem. § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügen:

1. ein Rechenschaftsbericht,
2. eine Anlagenübersicht,
3. eine Schuldenübersicht,
4. eine Forderungsübersicht und
5. eine Übersicht über die in das folgende Jahre zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Die Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht ist dieser Vorlage beigelegt. Der vollständige Jahresabschluss 2011 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes wurden bereits vorab im Ratsinfo- System hinterlegt (Recherche/Stellungnahmen und Ratstelegramme/Jahresabschlüsse).

Gem. § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Diese Frist konnte aufgrund von Verzögerung (u.a. Neuaufstellung Eröffnungsbilanz) nicht eingehalten werden, so dass der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG erst am 04.06.2020 endgültig feststellen konnte.

Das Referat R des Landkreises Helmstedt, als Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schöningen, hat den Jahresabschluss geprüft und seinen Schlussbericht am 13.01.2021 vorgelegt. In der Schlusserklärung fasst das Rechnungsprüfungsamt das Ergebnis der Prüfung wie folgt zusammen:

„Es wird bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs überwiegend nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass

- der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt und
- die Bücher nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung grundsätzlich ordnungsgemäß geführt wurden.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Stadt Schöningen wird wie folgt zusammengefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Stadt Schöningen entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung grundsätzlich den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgt grundsätzlich ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Vermögenslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde nur teilweise nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.“

Die Stellungnahme des Bürgermeisters zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG ist der Vorlage als Anlage beigelegt und dem Rech-

nungsprüfungsamt parallel zuzuleiten.

Der Beschluss über die Jahresrechnung ist gem. § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunal-
aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss
an die Bekanntmachung ist der Jahresabschluss an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in
der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Anlagen:

- Stellungnahme des Bürgermeisters zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsam-
tes

Im Ratsinfo hinterlegt:

- Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 sowie des An-
hangs und des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2011
- Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Stadt
Schöningen

Der Bürgermeister



Schneider



Stadt Schöningen

Der Bürgermeister

Schöningen, 11.03.2021

Jahresabschluss 2011

Hier: Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht des RPA Helmstedt über den JA 2011

Die Verwaltung der Stadt Schöningen nimmt zu den folgenden Feststellungen des RPAs des Landkreises Helmstedt im Schlussbericht über den Jahresabschluss 2011 der Stadt Schöningen wie folgt Stellung:

1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen Bz. 2.6	1
2 Finanzierung von Investitionen mit Liquiditätskrediten Bz. 6.3.6.1	2
3 Unbebaute Grundstücke – Abschreibungen Bz. 6.5.2.1.2	2
4 Sondervermögen – Stiftungen und Stammkapital Bauhof Bz. 6.5.2.1.3 A. 3.3	2
4.1 Stammkapital Bauhof	2
4.2 Ausweis des Sondervermögens	3
5 Vorbelastungen unter der Bilanz Bz. 6.5.4	3

1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen Bz. 2.6

Feststellungen aus Schlussbericht:

Die Unabweisbarkeit war nicht in allen Fällen gegeben. Die Deckung für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen war sicherzustellen. Dies ist nicht in allen Fällen erfolgt.

Stellungnahme Verwaltung:

Sachlich unabweisbar sind Aufwendungen bzw. Auszahlungen, bei denen auf Grund faktischer oder sachlicher Zwänge keine Handlungsalternativen bestehen, d. h. es muss sich um Auszahlungen handeln, zu denen die Kommune rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung ihrer Aufgaben zwingend notwendig sind.

Zum damaligen Zeitpunkt war die Informationslage bezüglich der detaillierten Mittelüberwachung noch nicht ausreichend wodurch des Öfteren Aufträge erteilt wurden, für die keine ausreichenden Mittel vorhanden waren. Es lagen jedoch jeweils die entsprechenden Gremienbeschlüsse zur Durchführung der Maßnahmen in 2011 vor.

Spätestens mit der Einführung des Bestellworkflows wird dieses Problem gelöst. Der Bestellworkflow soll verhindern, dass es überhaupt zu Mittelüberschreitungen kommt. Der Bestellworkflow stellt sicher, dass bereits vor Auftragsvergabe die benötigten Mittel reserviert werden und sie damit nicht für anderweitige Aufträge verwendet werden können.

Dies schützt zwar nicht vor sachlich oder zeitlich unabweisbaren Ausgaben, das Risiko einer Mittelüberschreitung wird dadurch jedoch auf ein Minimum gesenkt.

Leider wird der Bestellworkflow von den Beschäftigten noch nicht ausreichendem Umfang angenommen. Jedoch wurde der Bestellworkflow auch erst zum 01.09.2020 eingeführt. Der Fachbereich 20 geht davon aus, dass die Nutzung sich erweitern wird und dass dadurch die nötigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sich deutlich verringern werden.

2 Finanzierung von Investitionen mit Liquiditätskrediten Bz. 6.3.6.1

Feststellungen aus Schlussbericht:

Der Zahlungssaldo aus Investitionstätigkeit ist jedoch negativ und wird auch nicht durch den Überschuss aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit ausgeglichen. Eine Kreditaufnahme zur Finanzierung der Investitionen wäre daher sehr wohl erforderlich gewesen. Die Investitionen wurden fälschlicherweise durch Liquiditätskredite finanziert.

Stellungnahme Verwaltung:

Bei den Investitionen des Jahres 2011 handelte es sich zum überwiegenden Teil um geförderte Maßnahmen (Stadtсанierung, paläon, BZN), bei denen nachträglich je nach Baufortschritt ein Mittelabruf erfolgte. So erfolgte eine Zahlung der Projektförderung „paläon“ erst im Januar 2012. Es wären daneben noch rd. 190.000 € an Investitionskrediten erforderlich gewesen, deren Zinssatz (rd. 3 %) jedoch deutlich über dem der Liquiditätskredite (rd. 1%) lag. Aufgrund der Wirtschaftlichkeit und des geringen Betrages wurde seinerzeit von einer Kreditaufnahme abgesehen.

3 Unbebaute Grundstücke – Abschreibungen Bz. 6.5.2.1.2

Feststellungen aus Schlussbericht:

Bei der Position "Unbebaute Grundstücke u. ä." ist eine Verringerung des Bilanzwertes in Höhe von 639,47 EUR zu verzeichnen, dieser resultiert aus Abschreibungen für die Anlage "Aufwuchs Gehölz Schöningen".

Stellungnahme Verwaltung:

Die gebuchte Abschreibung erfolgte durch eine falsche Hinterlegung auf der Anlagenkarte. Eine Korrektur erfolgte bereits während der Vorbereitungen auf den Jahresabschluss 2012.

4 Sondervermögen – Stiftungen und Stammkapital Bauhof Bz. 6.5.2.1.3 A. 3.3

4.1 Stammkapital Bauhof

Feststellungen aus Schlussbericht:

Laut Satzung und Bilanzen des Eigenbetriebs beträgt das Stammkapital 105.031,68 EUR. Dies sollte dem Anschaffungswert des Eigenbetriebes entsprechen.

Das Stammkapital des Eigenbetriebs und der Anschaffungswert differieren aufgrund von

bereits verschrotteten Fahrzeugen, Maschinen und technischen Anlagen. Zum Zeitpunkt des Übergangs waren diese Vermögenswerte noch bilanziert, dieser Fehler wurde erst nach Übertragung und Bildung des Eigenbetriebes entdeckt. Tatsächlich betrug das von der Stadt Schöningen auf den Bauhof übertragene Vermögen nur 101.431,09 EUR. Dieser Betrag wurde unter Sondervermögen bilanziert.

Stellungnahme Verwaltung:

Die Differenz ergibt sich wie bereits im Schlussbericht genannt durch zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung bereits verschrottete Vermögensgegenstände. Diese Verschrottung war der Anlagenbuchhaltung zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung noch nicht bekannt. Daher wurde im Jahresabschluss 2011 das Stammkapital des Bauhofs um die verschrotteten Werte korrigiert. Mit Übersendung des Schlussberichts wurde das Stammkapital im Zuge der Jahresabschlussarbeiten zum Jahresabschluss 2012 im Dezember 2020 bereits korrigiert und der Wert von 105.031,68 EUR wird nun als Stammkapital ab dem JA 2012 ausgewiesen.

4.2 Ausweis des Sondervermögens

Feststellungen aus Schlussbericht:

Sondervermögen unterliegen außerdem einer bestimmten Zweckbindung und sind daher vom übrigen Vermögen der Kommune abzusondern. Sondervermögen ist im Haushalt der Kommune gesondert auszuweisen (§ 130 Abs. 2 NKomVG), aber Teil des kommunalen Haushalts und der kommunalen Bilanz. In der jährlich zu erstellenden Bilanz der Kommune ist das Sondervermögen gesondert darzustellen (vgl. § 54 Abs. 2 Nr. 3.3 GemHKVO). Das Sondervermögen ohne Sonderrechnung ist in der Bilanz unter den jeweiligen Bilanzpositionen gesondert auszuweisen. Die erforderliche Abgrenzung in der Bilanz bei den beiden Stiftungen hätte dabei über sogenannte „Davon-Vermerke“ erfolgen können, die den jeweiligen Anteil der Stiftungen an einer Bilanzposition ausweisen, um dem Grundsatz der Trennung des Sondervermögens vom kommunalen Vermögen gerecht zu werden.

Diese erforderliche Abgrenzung ist im Jahresabschluss 2011 nicht erfolgt.

Stellungnahme Verwaltung:

Es wurden entsprechende Änderungen im Berichtsvordruck vorgenommen wodurch der Ausweis in den folgenden Jahresabschlüssen korrekt erfolgen wird.

5 Vorbelastungen unter der Bilanz Bz. 6.5.4

Feststellungen aus Schlussbericht:

Vorbelastungen aus Haushaltsresten für Aufwendungen wurden nicht in Klammern unter dem Jahresergebnis angegeben. Die Vorbelastungen aus Haushaltsresten für Auszahlungen wurden mit einem falschen Betrag angegeben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Art und Weise der Darstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen war der Verwaltung schlicht nicht bewusst. Im Jahresabschluss 2011 erfolgte eine Saldierung aller Haushaltsreste unter der Bilanz. Im Berichtsvordruck wurden entsprechende Vorkehrungen getroffen, dass der Ausweis in den folgenden Jahresabschlüssen korrekt erfolgt.

Der Bürgermeister

gez. Schneider